

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.12.2017

zu Ltg.-**2011/A-4/241-2017**

-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 12. Dezember 2017

LHSTV-P-L-397/089-2017

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Fischotter – Bescheid, Monitoring, Management, zu Zahl Ltg.-2011/A-4/241-2017, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zu Frage 1:

Der angesprochene Bescheid genehmigt Eingriffe in die Fischotterpopulation unter der Bedingung, dass aufgrund der Ergebnisse des vom Land NÖ durchgeführten Fischottermonitorings bzw. damit vergleichbarer Fachdaten landesweit von jenem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann, wie er bereits seit 2008 gegeben ist.

Ist nicht von diesem Erhaltungszustand auszugehen, gilt die Bewilligung bis zum Wiedererreichen zumindest dieses Zustandes als ausgesetzt.

Die als Vergleichsbasis herangezogenen Populationsverhältnisse im Jahr 2008 resultieren aus einer Kartierung, die ein Ergebnis von 350 bis 550 Fischotter brachte. Basierend darauf ging der naturschutzfachliche Sachverständige davon aus, dass von 2008 bis etwa 2012/2013 eine weitere deutliche Populationszunahme erfolgte, der gesamte verfügbare Lebensraum von Ottern besiedelt ist und damit nicht nur der machbare Beitrag für einen günstigen Erhaltungszustand gegeben sondern sogar die Lebensraumtragfähigkeit weitestgehend erreicht ist.



Zu Frage 2:

Das Monitoring ist Gegenstand eines derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens. Eine Umsetzung ist im Verlauf der kommenden Monate vorgesehen. Das Monitoring wird auf der Erfassung der Verbreitung sowie Detailkartierungen repräsentativer Gewässerstrecken und einer auf geeigneten wildökologischen Methoden aufbauenden Extrapolation basieren.

Zu Frage 3:

siehe Antworten zu Fragen 1 und 2

Zu Frage 4:

Die Ausschreibung der Fischotterkartierung erfolgte, um den naturschutzfachlichen Abschätzungen der Populationsentwicklung (s. Antwort zu Frage 1) aktuelle Populationszahlen gegenüberstellen zu können und - auch unter Einbeziehung der aktuellen Eingriffe - darüberhinausgehende Aussagen zukünftige Populationsentwicklungen treffen zu können.

Zu Frage 5:

Der aktuelle Erhaltungszustand wurde von dem dem Verfahren als Gutachter beigezogenen Sachverständigen schlüssig und nachvollziehbar aus den Kartierungsergebnissen 2008 abgeleitet.

Zu Frage 6:

Infolge der gutachterlichen Ausführungen, dass für Niederösterreich von einer Vollbesiedelung auszugehen ist, war das Kriterium des günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 20 NÖ NSchG 2000 als erfüllt zu beurteilen.

Der Ausnahmegenehmigungsbescheid gilt nicht in den Europaschutzgebieten gemäß der Verordnung über die Europaschutzgebiete, in denen der Fischotter als Schutzgegenstand genannt ist.

Zu Frage 7:

siehe Antworten zu den Fragen 1 und 6

Zu Frage 8:

Die Ausnahmegenehmigung basiert nicht auf dem Tatbestand des § 20 Abs. 5 Z. 2 NÖ NSchG 2000 („... zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum..“), sondern

- bezüglich der Entnahmen an Fließgewässern einerseits auf dem Schutz anderer wildlebender Arten, insbesondere auch der Bachforellenpopulation, der Erhaltung deren natürlicher Lebensräume im Sinne des § 20 Abs. 5 z. 1 NÖ NSchG 2000, sowie zwingenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 20 Abs. 5 Z. 3 zum Schutz des öffentlichen Interesses der Fischereiwirtschaft an sich und deren volkswirtschaftlicher Bedeutung,
- bezüglich der Entnahmen aus Teichen ebenfalls auf dem zwingenden öffentlichen Interesse im Sinn der oben zitierten Bestimmung an der nachhaltigen und erfolgreich betriebenen Aufrechterhaltung der Teichwirtschaft in Anbetracht ihrer Bedeutung und vielfältige Funktionen.

Zu Frage 9:

Die Korrespondenz ist insofern gegeben, als das NÖ Naturschutzgesetz 2000 konkrete artenschutzrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vorsieht und der Erhalt der Teichwirtschaft als zwingendes öffentliches Interesse im Sinn der Bestimmung des § 20 Abs. 5 Z. 3 NÖ NSchG 2000 anzusehen ist. Auf die Antwort zu Frage 8 darf hingewiesen werden.

Zu Frage 10:

Der Bescheid basiert auf den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, in den Auflagen wurden für Fang mit Lebendfallen bzw. für die unmittelbare Tötung durch Schusswaffen tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Zu Frage 11:

Das Schreiben wurde dahingehend beantwortet, dass das beim NÖ LVwG anhängige Rechtsmittelverfahren nicht den Ausnahmegenehmigungsbescheid, sondern den die Frage der Parteistellung und das Recht zur Akteneinsicht der beiden o.g. Organisationen betreffenden Bescheid anlangt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1, 8 und 10 hingewiesen.

Zu Frage 12:

Der derzeit bestehende Fischotter-Managementplan wurde vor Veröffentlichung mit Vertretern von Naturschutz-NGOs besprochen. Gespräche zu dessen eventuell zweckmäßigen Weiterentwicklung sind für das Frühjahr 2018 unter Einbeziehung von Naturschutz-NGOs vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.